OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304038/4/AL/Mu**

Datum: **Linz, 18. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28.08.2025, GZ: BHSE/925150014788/25, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 800 Euro herabgesetzt. Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe entfällt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf 80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.08.2025, GZ: BHSE/925150014788/25, wurde über den Beschwerdeführer A__ (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF (LSD-BG), eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 15.07.2025, 14:00 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens A__, B__, zumindest am 15.07.2025 um 14:00 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei) folgenden Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, C-Straße, als Arbeiter beschäftigt, ohne ein A1 Formular bereitzuhalten bzw. elektronisch zugänglich zu machen. Es konnte auch keine ZKO3-Meldung vorgelegt werden.

Herr Harcsa D__; geb. tt.mm.jjjj

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 26 Abs. 1 Z.3 iVm § 21 Abs. 1 LSD-BG verstoßen. Es wurde bei der Kontrolle festgestellt, dass obgenannte Unterlagen nicht bereitgehalten bzw. elektronisch zugänglich gemacht werden konnten.

Diese Tat haben Sie als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma zu verantworten.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die oben näher bezeichnete Firma für die mit diesem in dieser Rechtssache erlassenen Bescheid über Sie als zur Vertretung nach außen Berufenen der oben näher bezeichneten Firma wegen der bezeichneten Verwaltungsübertretung verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand."

I.2. Dagegen richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte und auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde vom 10.09.2025. Darin wird von ihm im Wesentlichen ausgeführt, dass er die Höhe der Strafe als unverhältnismäßig und ungerecht empfinde. Sämtliche Unterlagen seien umgehend innerhalb von 24 Stunden nachgereicht worden. Es lägen daher mehrere mildernde Umstände vor, zumal es sich auch nicht um einen vorsätzlichen Betrug, sondern lediglich um ein menschliches Versehen, welches aus Unkenntnis entstanden sei, gehandelt

habe. Seit diesem Vorfall würden sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht sowie wurde vom Bf versichert, dass er sich in Hinkunft kooperativ verhalten werde. Der Beschwerde wurden als Beweis drei ZKO3-Meldungen betreffend den gegenständlichen Arbeitnehmer angefügt, nämlich vom 20.08.2025 betreffend den Entsendezeitraum vom 21.08.2025 bis 24.08.2025, vom 27.08.2025 betreffend den Entsendezeitraum vom 28.08.2025 bis 31.08.2025, vom 08.09.2025 betreffend den Entsendezeitraum vom 10.09.2025 bis 12.09.2025. Ferner weist der Bf darauf hin, dass er zuvor noch nie in Österreich gearbeitet habe und dies auch in Zukunft nicht beabsichtige. Im vorliegenden Fall habe es sich weder um eine gewerbliche noch um eine regelmäßige Tätigkeit, sondern lediglich um einen einmaligen Hilfseinsatz innerhalb der Familie gehandelt. Die über ihn verhängte Geldstrafe erscheine ihm daher als unverhältnismäßig streng, weshalb der Bf abschließend die Herabsetzung der Strafe, in eventu die Geldstrafe aufzuheben, beantragt, in eventu, falls dies nicht möglich ist, um die Genehmigung einer Ratenzahlung bzw. um Zahlungsaufschub ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 29.09.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem LVwG Oö. zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 18.12.2025 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Zu der vom Bf beantragten Strafmilderung führt die Abgabenbehörde in ihrer Stellungnahme vom 23.12.2025 aus, dass die erforderliche ZKO3-Meldung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht erstattet worden sei. Die ZKO3-Meldung sei der Zentralen Koordinationsstelle erst am Tag der Kontrolle nachgemeldet worden. Die verhängte Strafe würde sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegen, weshalb die Bestätigung des Straferkenntnis beantragt würde.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die Ausführungen des Bf in der Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet. Auch lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

II.2. Folgender für die Strafbemessung relevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Bf war zur Tatzeit verwaltungsstrafrechtlicher Inhaber seines Einzelunternehmens A__ mit Sitz in B__.

Über den Bf wurde wegen eines Verstoßes gegen § 26 Abs. 1 LSD-BG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben. Konkret wurde ihm angelastet, am 15.07.2025 um 14:00 Uhr, in der C-Straße, betreffend den Arbeitnehmer Harcsa D__ das A1-Sozialversicherungsformular nicht bereitgehalten bzw. elektronisch zugänglich gemacht zu haben sowie, dass für diesen auch keine ZKO3-Meldung vorgelegt werden konnte.

II.2.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe.

Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt und auch in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten. Noch am Kontrolltag wurden vom Bf mit E-Mail vom 15.07.2025 um 17:19 Uhr dem Amt für Betrugsbekämpfung betreffend den gegenständlichen Arbeitnehmer eine ZKO3-Meldung vom 15.07.2025, 16:23:51 Uhr, für den Entsendezeitraum vom 15.07.2025 bis 20.07.2025 übermittelt und darauf hingewiesen, dass ein nachträglich beantragtes A1-Dokument noch nachgereicht wird. Tatsächlich wurde dieses Dokument mit E-Mail vom 16.07.2025 an die Behörde übermittelt. Die Nachreichung der beiden Unterlagen wurde auch in der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 19.08.2025 bestätigt.
Der Bf zeigt sich auch geständig, indem er sowohl im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde als auch in seiner Beschwerde versucht hat klarzustellen, wie es zu der Übertretung gekommen ist. Gemäß seinem Vorbringen habe es sich lediglich um Unwissenheit bzw. um ein menschliches Versehen gehandelt. Der Bf habe zuvor noch nie in Österreich gearbeitet und beabsichtige dies auch in Zukunft nicht. Im vorliegenden Fall habe es sich weder um eine gewerbliche noch um eine regelmäßige Tätigkeit, sondern lediglich um einen einmaligen Hilfseinsatz innerhalb der Familie gehandelt.
Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt der Behörde, aus dem Straferkenntnis und aus den getätigten Angaben des Bf in der Beschwerdeschrift.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe. Wenn, wie im vorliegenden Fall, Beschwerden auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt sind, tritt hinsichtlich der im Straferkenntnis ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl. für viele etwa VwGH 30.08.2022, Ra 2020/08/0175). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem LVwG Oö. ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruchs ist dem LVwG Oö. aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs. 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 VStG).

III.2.2. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen

Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

III.2.3. Der im konkreten Fall maßgebliche § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG sieht einen möglichen Strafrahmen bis zu 20.000 Euro vor.

Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt.
Es wurden von ihr weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände berücksichtigt, sondern lediglich festgestellt, dass die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat und dem Verschulden des Bf angemessen erscheint.

Als strafmildernd sind vorliegend aber auch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und ein - bezogen auf die speziellen Verhältnisse - geringes Maß des Verschuldens zu werten. Der Bf zeigte sich im Verfahren mit der belangten Behörde grundsätzlich kooperativ und einsichtig, was ihm als Milderungsgrund zugute zu halten ist. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgetreten. Der Umstand, dass der Bf die betreffenden Lohnunterlagen zeitnah übermittelt hat, vermag ihn zwar nicht von seinem Verschulden zu befreien, da der Gesetzeswortlaut hier objektiv betrachtet vollkommen eindeutig ist. Jedoch ist im Hinblick auf das glaubwürdig dargelegte, offenkundige Missverständnis des Bf von leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Der Bf übermittelte der Behörde zeitnah wesentliche Teile der geforderten Unterlagen. Dem Bf ist daher keine Gleichgültigkeit hinsichtlich der österreichischen Rechtsordnung zu unterstellen. In Hinblick auf den Umstand, dass keine Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, ist den angeführten Milderungsgründen jenes Gewicht beizumessen, welches zur Annahme führt, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Auch, mit dieser Strafe ist, sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, den gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich besonderes Augenmerk zu schenken. Es erscheint daher angemessen und gerechtfertigt, die von der belangten Behörde verhängte Strafe auf das nunmehrige Ausmaß herabzusetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungs-gerichtes ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein sog. „Formaldelikt" iSd Urteils des EuGH vom 12.09.2019, *Maksimovic ua.* handelt, hat die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu unterbleiben (vgl. VwGH 25.11.2021, Ra 2020/11/0164 bis 0166; VwGH 05.07.2023, Ra 2023/11/0028-5).

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG und waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe herabzusetzen.

III.4. Abschließender Hinweis:

In Hinblick auf den Verweis des Bf auf seine aktuell bestehende schwierige finanzielle Lage wird auf die Möglichkeit eines Antrags auf Aufschub bzw. Teilzahlung (Ratenzahlung) des Strafbetrags gemäß § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen. Ein derartiger Antrag ist bei der belangten Behörde zu stellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas